

D 5

57

REGIS  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Blank lined area for writing.

REGIS

Es seye durch diesen Achten Brief kund  
 und zu wissen, das anbeide, zu Ende gesetztem Tag, Monat und Jahr,  
 ein rechtlich ansehnliche und inwendig rüchliche respective Kauf und  
 Verkauf Contract, wie solches herzu kommen beschreiben werden  
 sollen, absonderlich folgende Statuten rüchliche Achten nach  
 Inhaltlich und beständigsten geschlossenen Bann, soll oder mag, zwischen  
 dem beschriebenen Bürger und Handeldmann Herrn Johannes  
 Eberhard als Verkäufer an einem, herzu Herrn Philipp  
 Christian Eisen und Herrn Johann Wilhelm Sritsch, dahin  
 liegen Bürger und Handeldmann als Käufer an dem  
 Ort, nachfolgender Gestalt rechtlich rüchlich verordnet und  
 geschlossen worden.

Namlich und der Inhalt  
 Diese, verkauft jetztgedachter Herr Johannes Eberhard von sich und  
 seiner Erben, an einmal dem Herrn Philipp Christian Eisen,  
 und Herrn Johann Wilhelm Sritsch, und der selben Erben, die  
 auf dem Markt, herzu kommen zwischen Bürger und  
 Handeldmann Herrn Andreas Möring und Herrn Maxian  
 Mayer an und andersseits liegende, Lit. M. N. 182. b.  
 zehnfach, zur Goldmann Aue und ferner zum fischen Laub  
 genannte Hofbesitzung, von welcher jährlich acht Tüden  
 Luttenau Geld, in gleichen auf Martin den Tüden und  
 dreißig Kreuzer an Grundzins, auf Mangawald aber  
 zwölf Tüden an Geld Capital, zu zahlen überbezogen  
 12 p. jährlich das in der Handlung zu zahlen und zu  
 Disposition. Die selbe genannte Hofbesitzung ferner Tüden  
 bezeuget, an daselbst rüchliche Laub. Auch enthält  
 worden worden, aufsonsten aber frey, ledig und eigenlich, mit  
 allen Rechten und Freyheiten, aber ohne unter der fischen  
 Laub und Mangawald, samt allem, was das fische Hand  
 Mauer, Tüden und Mangawald, und sonsten beschriebenen  
 Statuten rüchliche Achten gemäß ist, in dem Hand, wie es  
 sagte Hofbesitzung herzu kommen zwischen obermelten Neben  
 liegen in Dacht und Sach der jedermann Augen offen,  
 mit dem dem Herrn Verkäufer libaufere rüchlich beschaffen  
 und bewirkt worden, oder auch von Achten sagen falls  
 besser





Übertrachten an den unzufälligen Theil Drey Tausend Söldern  
 im 24. März 1500 als eines geschlossenen Verkäufers und Käufers stipuliert  
 Conventional Verkauf vsererigen rath zu erstaten pfuldig und stre-  
 binden sijn. Wann dem aber  
 Viertens, die oben gedachte an noch zu unterhalten Viertausend einhün-  
 dert und sechs und Dreyzig Söldern vierzig Kreuzer nach pfund  
 an den Herrn Verkäufer, gleich dem zweytausend und fünf hundert  
 Söldern, was an rathlichen leytren, bey Unterpflichtung dieses Contractes  
 bey unterhalten dem von 2500. in Herrn Käufer mit  
 unbedinglicher Ergebung exceptionis non numeratae vel non  
 acceptatae pecuniae absitzen das Herrn Verkäufer bester müssen  
 quittieren werden, aber falls auch bezahlet werden, soll sodann  
 leytren nicht zu rathen, an die Herrn Käufer soll das  
 original dieses Briefes, als auch die sonstigen bezeugte handbr-  
 euf diese Documente zu ediren, sie also beständig in stelliger  
 Possession daselben zu setzen, und gegen jedermanniglichem  
 An- und Zuzugriff rechtlichen Gebrauchs nach zu verhalten und schad-  
 lob zu halten. Und wie nun auslich

Sechstens, bey dreyseitigen Contracten mit diesem rathlichen Briefe zu  
 schließenden Kauf und Verkauf Contract sijn, was an demselben  
 stillhalten zu sijn sijn; aber sollen daselben auch allen und  
 jeden Rathsbediensteten, Rathschültern und Rathen, so dieses  
 Kauf und Verkauf Contract rathlich und rathliche Weise auszugehen  
 sijn und Namen haben müssen wie sie in rathlichen rathlichen Briefe  
 und rathlichen Briefe auf die freywilligste ausgesagt haben. Alles  
 gethan und geschehen an dem 24. März 1500.

In diesem rathlichen Briefe ist gegen rathliche respective  
 ve Kauf und Verkauf Contract von beiderseitigen Contractanten  
 und erhaltenen Herrn Jüngern wie auch  
 dem besondern nach sijn zu rathlichen rathlichen  
 Rathsbediensteten geschickten Notario allersit  
 rathlichen rathlichen rathlichen Briefen und besiegelt  
 sofort das Original dem Herrn Verkäufer  
 lib zu stelligen Ablage von oben gedachten  
 Viertausend einhundert und sechs und Dreyzig  
 Söldern vierzig Kreuzer eingezahlt, dem  
 Herrn Käufer aber eingezahlt zu sein  
 vidimus.



vidimische gleichlautende Abschrift der  
den zugestellten worden.  
Des verstorbenen Samuel Buchhans Meyer  
den 15ten März. 1788.

Johann Buchard, als Verkäufer

Johann Wilhelm Fritsche, als Käufer

Philipp Christian Eysen, als Käufer

Johann Simonius von der Wall, als  
unbekannt Käufer

Johann Georg Wölzel, als Käufer

Das bündelweise geordnete Contrahenten vorstehenden Kaufbrieff, nach  
Indem ihnen von mir beifolgende deutliche Vorlesung, mit vollkommener  
eigener Auffassung und Einsicht, in einem Buch der mit dem  
Kaufbrieff verbundenen geordneten geordneten Bedingungen nichtwider-  
sprechen und beistimmen, dass vorstehender Kaufbrieff, auf  
Abschlag des geordneten verordneten Kaufbrieffs von der  
von dem Kaufbrieff in Summa von fünf hundert fünfzig  
Tausend Gulden in hundert Gulden Münz - Einmengen  
zu haben: die selbe wird nach Acquisition für den  
gültigsten attestiert. Actum ut supra.

In fidem  
Johann Wilhelm Marx, Landr.  
Kassirer immatriculirter Notar.



Wohin sich die Notwendigkeit der Kaufverträge, und respect. Kaufverträge  
 das Kaufverträge zur geliebten Kaufverträge, finden für richtig einige  
 Paragraphen des § 15 dieses Monats unter und veröffentlichten  
 Kaufverträge resp. Kaufverträge, zu beiden Kaufverträge, nämlich  
 deutlich zu erklären, nämlich

Man möge dem 3ten Paragraphen, falls das auf besagtem  
 Kaufverträge Zusatz Capital von 7500 Louis. Geldes in dem  
 Zusatz Capital = nämlich aber nur das zu verstehen  
 ist, dass man Kaufverträge, die Absicherung davon nach Zusatz  
 das Zusatz Capital zu übernehmen, und mit demselben mit  
 dem Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge abzuschließen  
 können

in § 1ten §. gesagt, dass man ein Kaufverträge, die, außer  
 obersetzten Zusatz Capital nach zu zahlen übrige 1166.40  
 in § 2ten §., die zum Kaufverträge, abgesetzt haben,  
 ist wenn man Kaufverträge den Original Kaufverträge § 1ten §.  
 Kaufverträge falls = Da man aber, zu dem Original

Kaufverträge § 1ten §. den Zusatz Zusatz das nach Kaufverträge  
 falls, so ist selbiger bei Kaufverträge des Zusatz in  
 dem Kaufverträge, diesem nicht zu ändern.

Die Kaufverträge so in duplo ausgefertigt, und  
 einer Zeit ein Exemplar davon, dem Kaufverträge, Kaufverträge  
 zu überreichen ist, das andere aber, in dem Kaufverträge  
 Kaufverträge, Kaufverträge, kann man sich  
 in dem Kaufverträge Kaufverträge

Frankfurt, d. 21. März, 1788. - Johann Christoph, als Kaufverträge  
 = Johann Wilhelm, Kaufverträge, als Kaufverträge





l. n.

l. n.

l. n.

l. n.

l. n.

l. n.

l. n.

l. n.

l. n.









besigelt und besigelt, gleich dem auf die ...  
... wegen der ... Gelder besündigt zu sein ...  
... welches so fort auf ...  
zu ... besamt ... attestiert wird. Actum  
u. supra.



Joseph Wilhelm Fyrolin, Kaiserl. gr.  
... und bei dem ...  
...  
als auch bei ...  
... immatriculirter Notarius ...  
...  
...  
...

Handwritten flourish or signature.

Das ist die folgende Rechnung und  
 Handelsbuch von Herrn Heinrich Amiguel  
 Lechner nomine des Heiligen Reichs  
 und Handelsmanns Herrn Johann  
 Justus Reich die vermög  
 Kaiserlichen Kästen = Decrets vom  
 11<sup>ten</sup> December 1790 im öffentlichen  
 Verkauf verkauft, auf dem Markt  
 folgende mit Lit: M. N. 182 Co =  
 Zinsen zu fünf und sechzig  
 Debit = Darin gehörige Verkaufung  
 von dem Markt, zur Lauf  
 und Zinsen zum fünf = Laub bezahlt  
 von öffentlichen Verkaufung jährlich Grund  
 Zins zu Löb: Cassa = Quat muss  
 gegeben werden:

1 f 30<sup>er</sup> auf Markt und  
 12 f an Gült Capital auf Marktscheine  
 Cag

Tag, zu welchem 12 fl aben die in der Länding  
Geß, hundert Länding zum jährl. =  
Diel beuamt jährl. 5 fl befragen muß  
und auch

8 fl jährl. Länding = Gold an Löß:  
Länding auch befaßt werden muß

unter der Condition der Länding a dato  
in 6 Wochen und Jura in Convent. à 2 1/2 fl  
oder in Conventions = Galat nach dem 24 fl

Für Zubehöran am 8 Jun. Jener 1791 in  
bezahltem offentlichen Auktions im 2000 fl  
erkauft, auf dem dato mit 6000 und  
zwanzig Tausend und einen Gulden  
24 fl Stück, zusammen dem gewöhnlichen  
Auktionshaus Simon von 1 à 3 fl mit  
drei Hundert fünfzig Stück Gold und  
1 lb Silber 325 fl 1 lb roth und weiß  
behalten hat, ein solches bequemes Jura  
mit darüber. Bestand Quittung.

Frankfurt den 24. Febr. 1791  
Grosser Land  
C. D. K. Ober.

Das  
B  
to  
ff  
l  
ad  
re  
Lief  
lig  
=



Frankfurt den 14. August 1810 für 195/ in 24/ Fuß 9

Der Herr Senat hat durch die Güte des Herrn Senatspräsidenten Herrn  
Herrn von Heer Johann Carl Brönnel beschloffen die Summe  
von Gulden vierhundert Neunzig fünf in 24/ Fuß jährlich  
alsdann die Guldensumme von hundert fünf und fünfzig  
Gulden Capital von 22000 in 24/ Fuß zu 4 1/2 % zu versetzen  
am 11. Februar 1809 bis zum 1. März 1809 bezahlt, so daß bei  
Auslösung dieses wassers Herr Senator Brönnel fünf den acquirirten  
und wassersrecht gültig zu erklären und bekräftigen daß jährlich  
fünf und alle sonstigen Guldensummen richtig abgeführt worden,  
sonst gleich wese über die Güte des Herrn Brönnel und die Summe  
sind.

Johann Gustav Steib

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Hans von Meran, Oberster Provisor, habe mich, wie  
 alle Documenten, so ich in dem Jahr 1791, zu  
 dem Kaiserlichen Administrator der Finanzen, in  
 Wien, Johann Wilhelm von Spreti, alsdann  
 in Frankfurt, am 14. August 1791

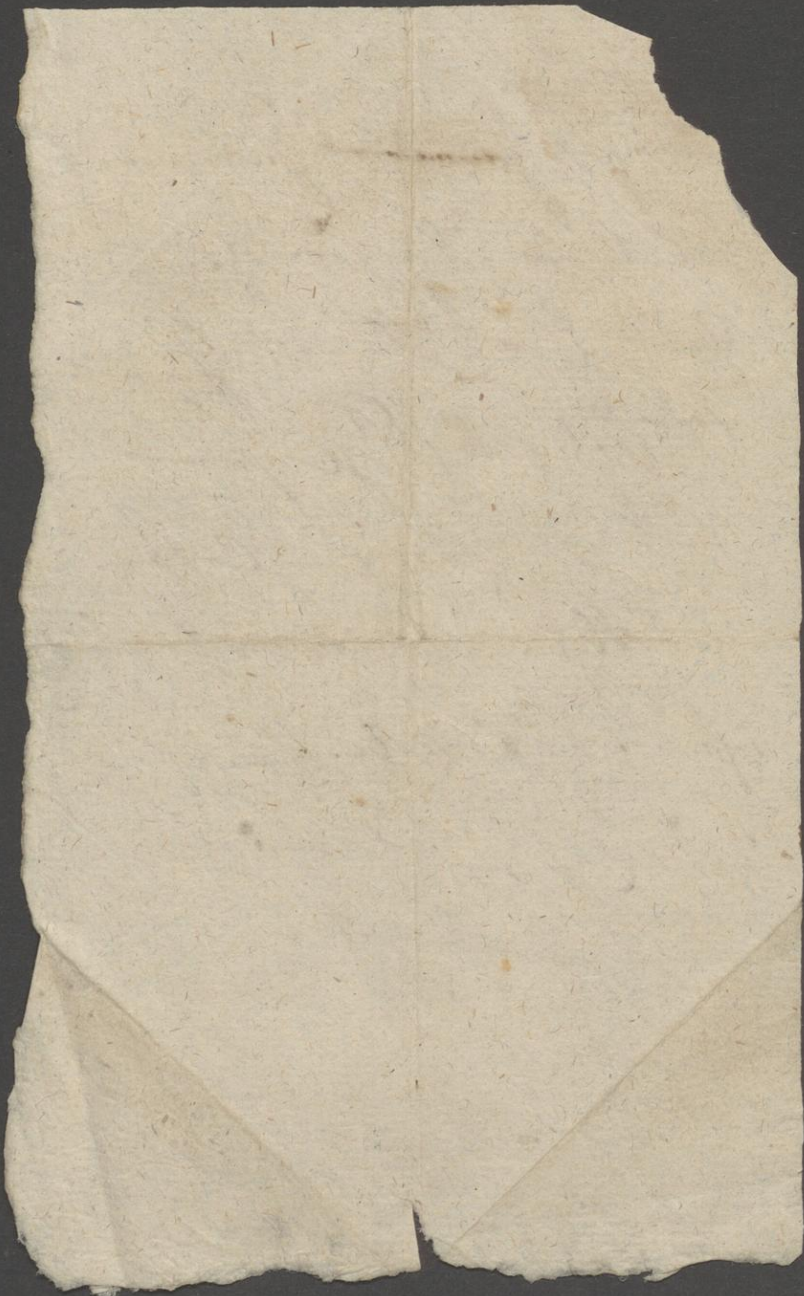
Johann Justus Heiter.



M

~~Wittia~~  
Lempel ~~Junior~~ Junemann  
Joh. Wilh. Kaiser Kramer  
Georg Gust. Haldes ~~Schneider~~  
Hellerbach, Pfaff  
Walter Ulrich Pfaff  
Joh. Henrichmann, Waidler  
Ludwig Joh. Petr. Heuff  
Ludwig Gabriel Koch.

---



Balthasar Johann Schäfer, Notarius Casar: pubf.  
 et im mahit: in Casar pphellich und zu singularen  
 Special: Vollmacht, Gewalt und Befehl haben die  
 hiesigen Bürger und Gemeinthe: In sollicher  
 mannsh. 1.) H. Witzig Christian Eisen, et ux  
 ris, Marie Demuth, guth. Wittib, sodann H. Jo.  
 hann Wilhelm Grütts, Ludwig Wandt, sel. vor  
 sizt an resch. Principatum Nürtinger, um H.  
 Linn, die hiesigen Bürger und Gesellen, Hans  
 Johann Heinrich Grütts, et uxorem, Anna  
 Maria, guth. Granmann, et heredes.

Die Verbesserung meiner Befassung auf  
 dem Markt, zur goldenen Aue genannt  
 Act. N. No. 182. bezeichnend.

pro Censu pmo 7. p. an nunc - mit dem  
 Haus zum schwarzen Wirt gemeinlich  
 ist zu nennigen Jahren Grundzins  
 von 12. p. an Hof. Aussen, und;  
 item 1. p. 30. Lu. oben desin;  
 item 8333 1/3. Reich Conventions: Gulden  
 Capital bei H. Johann der Erbener.

Und ist der Jurisch geschickten vor und im  
 zwey tausend drei und achtzig und im drittel  
 Reich Conventions: Gulden zu Principatum  
 gemeinlich Wissen und Befehl sein vor,



galinsmannen Guld, zu verkaufen vom 6. dieses Monats  
dieses Jahres, sammt nachfolgender Bedingung zu einer  
Korben, alle sechs Jahre pro rata mit 100. Schilling  
den 24. dieses Monats zu verkaufen.

Mit dem nachstehenden Anfang, wenn man selbst  
hierbei Kaufend nicht nach Erwägung des höchsten  
Ziels den Genuss nicht nachvollzieht oder dergleichen  
mehrgewiss wissen, die Bedingung darauf ab  
und verlassen sein sollen.

Obgleich die comparative Notation dieses  
Jahres dinstags, nachmittags produziert, von  
ihm selbst nachgewiesen und bestätigt - In  
Präsenz Notariats de 6. cur: dergleichen:  
als verbindlich und dieses In: Consorten nicht  
nur in diese Hinsicht: der Kaufpreis zu vollziehen  
und bekannt: das diese angenommen man sich  
zu suchen, als ihren verbindlichen Resten für  
wird und auch zu suchen gekommen; son  
denn ist auch dieses alle Jahre in diesen Sinne  
gebunden weibliche Kaufleute, in specie S. Ch:  
Vellej. et Aukt: si qua mulier s. auf vor  
gängigen Jahre der Sündigung, gegen ihn,  
in diesem Zusammenhang Instrumente: Zuzug,  
und andere Adhierung Zuzug: diese An,

und wann man, misslich und moßlich ist  
hinzubringen fällt.

Actum d. 21. Octobris. 1790. Coram Domino Consule  
Juniore, Senatore J. C. Mühl.

Pro copia  
und der Welt kundt zu  
erfahren: Jun. 21. 1790

Das ich die vorstehende festsatz capital  
denn zwey Tausend fünfzig Gulden  
im öffentlichen Auktionsverkauf  
von dem ich durch Doctor Hartwig als  
curator zu setzen und durch Debit Masse  
Dato Laut und in einer öffentlichen  
Summe abgekauft und zu nicht bezahlet  
sich die Forderungen schon gemacht  
werden, als dessen Transporten und  
übergeben befohlen festsatz capital, dem  
selben zum omne jure & actione und  
dem ungesessenen haben sich das Pulver nun  
nach in Solinger Markt übergeben von  
mir ab, und versetzt worden, unbekannt  
mir und eigenhändigem Auktionsverkauf  
und vornehmlichem Jahres. Dessen  
den 23. Feb. 1791. Johann Junius Schick  
Anna Maria Schick



Copia Insuper  
des Herrn und Raths  
Insuper, Herrn  
Christian Eisen, und  
Johann Wilhelm Friedl,  
et respice utriusq.

~~1782~~ 1783 1/2. Conv. Aufg.  
Term: Solult. d. 6. Octobris 1793.

Actum 15. Septembris 1791. in  
praesentia capituli  
J. D. Maus. Substitut.

W. 1790. p. 603.

H. Johannes Bernhard, Bürger und  
 Hausmann (et uxor Maria Christina  
 geb. Kunygraffin haben nun selbst an H.  
 Konrad Ballner, und H. Johann Carl  
 Meißel, Bürger und Hausmann, deren  
 H. Confortinann, et heredes, und zwar  
 zu gleichen Theilen, und gleichem Vorzug,  
 Recht:

Seine Bedausung auf dem Markt zum  
 goldenen Weis, neben dem goldenen  
 Besen, und der goldenen Fuß ein:  
 mit einem schwarzen, gelben und  
 ein schwarzes Schild, und darunter,  
 ein Schilfstrich, summt einem  
 abgesehen durch den Gemöbger auf ein  
 Markt: Allmend Recht.

pro tenore prius 7. p. an nicht mit  
 dem schwarzen Schild gemeinlich,  
 die zu allen diesen Jahren Grund:  
 Grund von 12 p. an 100. Lasten: Am  
 10. 1. p. 50. der oben diesen, im übrigen  
 aber nicht, und als nicht, auch  
 ausser der in dem gewöhnlich, nicht.  
 Und ist der Grund gewöhnlich nur um  
 sieben zehnen Tausend sieben hundert  
 Gulden in Conventions Maßigen Worten  
 auf dem 20. p. Fuß, als der jährigen Grund,





unmisslich und unerschütterlich beyzubehalten.  
Actum d. 19. Martii. 1771. Coram D. Consule juniore  
Senatore Johann Sieyner, G. V. d. d.

Pro Copia  
aus dem Markt Grundbuch  
Lautzlag. Gunst. d. d.

Am 2. Novemb. 1772. hat der concreditirnde Hill. Herr  
Senator Paulmar, p.rio, und Soñi H. H.  
Kübel nomine selbst bey der Lautzlag Zugnyen  
ein Anzeigen yassen: das Gfenn die 1. im Genn a. curr.  
zu bezahlen war pro anno 1350. p. d. d. debitorische  
Schulden diese G. Conforten, laut demselben das selbe bey  
sich und abzugeben Passirigung hant abgezogen und  
bezahlt worden: wannenhero die Untergewand untermas  
von nun und ein Dreiheden Tausend Dreihundert  
und Fünzig Gulden hatten bliben. Actum ut supra.

Ex eodem. /

Am 2. Decembris. 1773. hat der concreditirnde  
Hill. Herr Senator Paulmar, p.rio et Soñi H.  
Kübel nomine selbst bey der Lautzlag Zugnyen  
ein primo Genn dieses Gafes von demselben  
für diesen Gulden zu bezahlen war pro anno  
1350. p. ut untermas untermas  
zahl von Capital abstrahiren lassen: das also  
die Untergewand untermas von nun und ein  
Dreiheden Tausend Gulden hatten. Actum  
ut supra.

Ex eodem. /

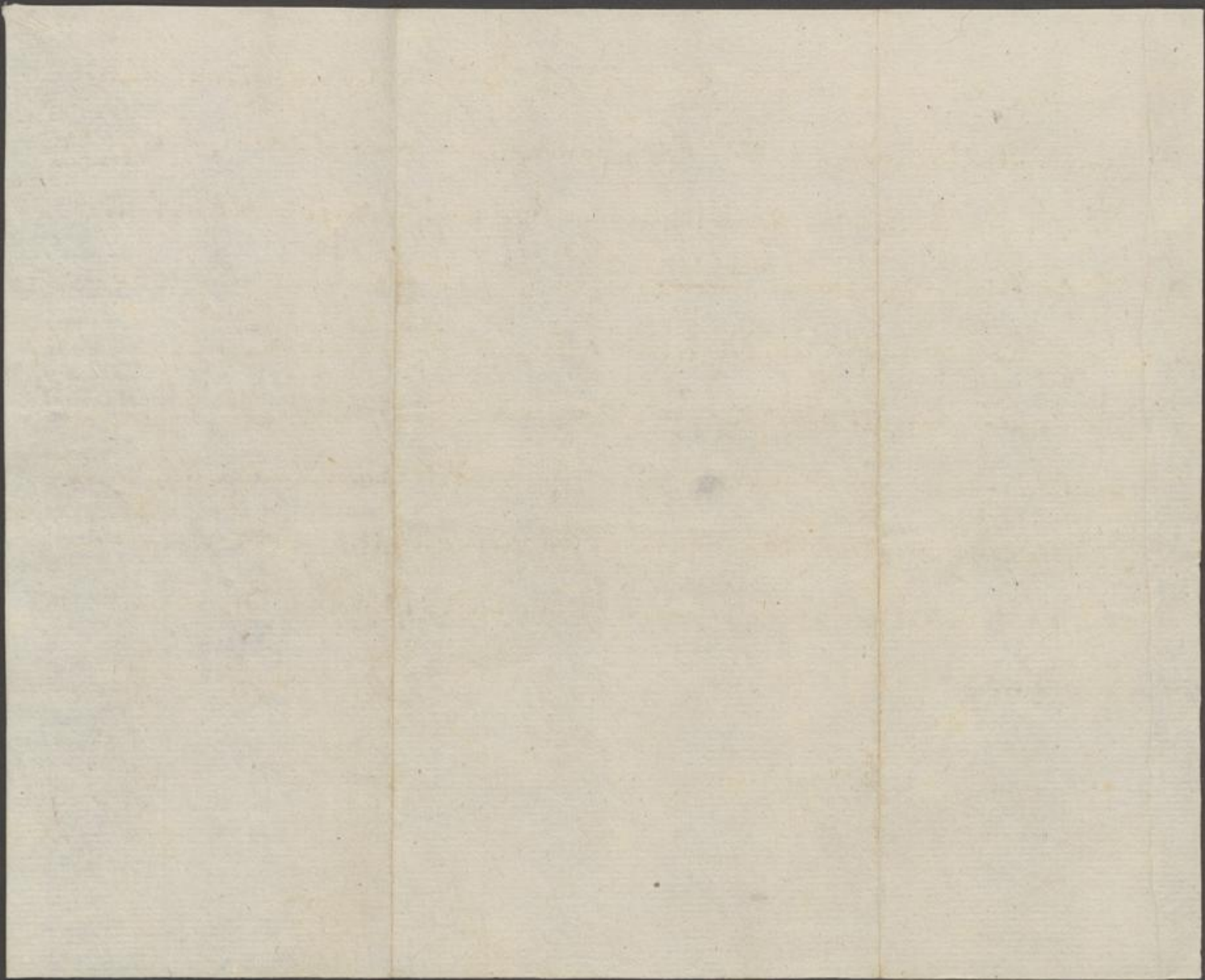
Copia Genu Sabre  
H. Johannes Steinhart,  
Curator und Cantor,  
Lunenburg et Agoris.  
16000. über 15000. fl.  
1770. Juni

Termini Solutionis,  
von 1600. fl. i. Junius. 1772.  
von ~~1600. fl.~~ 1772.  
von 15000 fl. 1774.  
prolong. <sup>offen abh. u. d.</sup> ~~1777.~~ 1780.

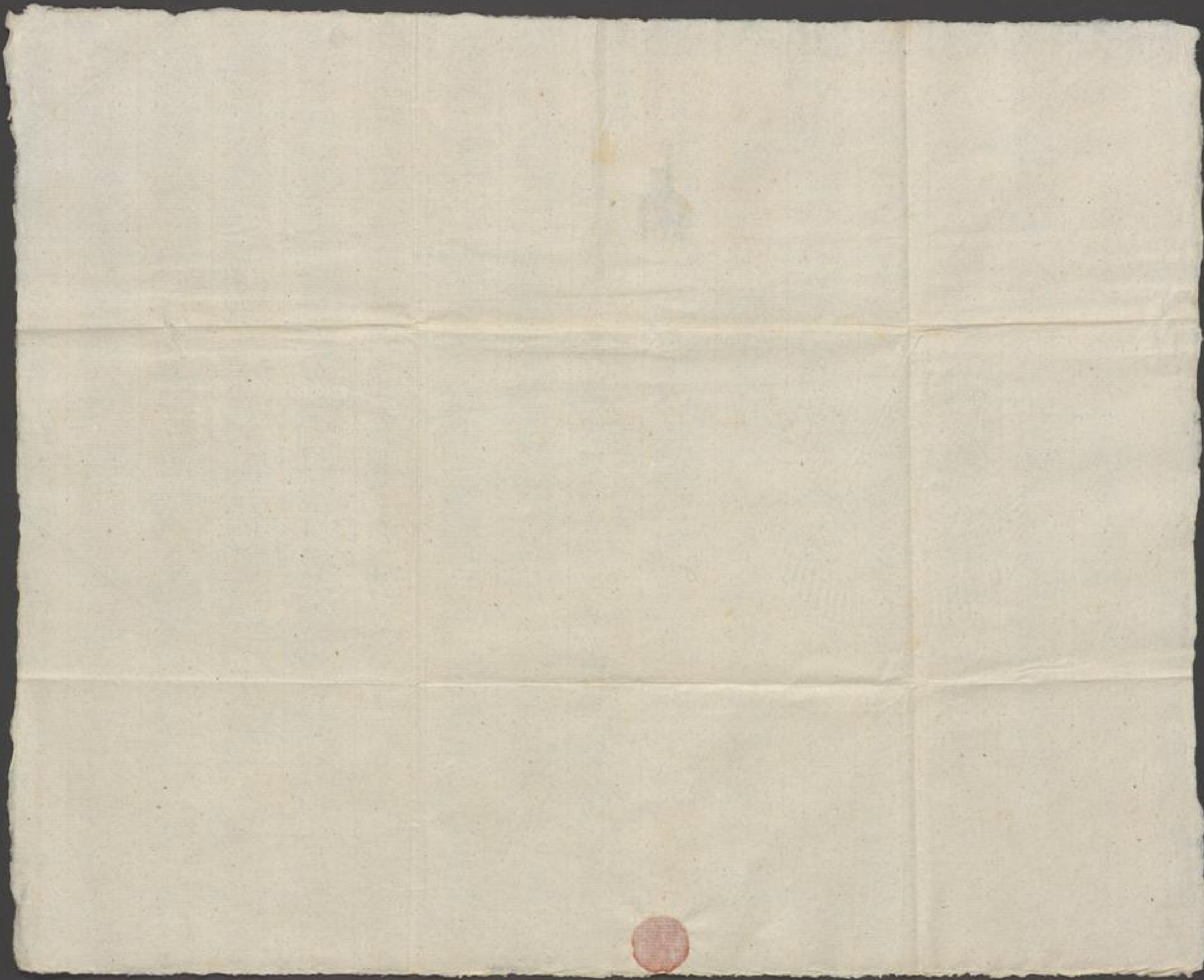
N<sup>o</sup>. 1771. p. 150.

Ich Herr Johann Jacob Casarius Leonhardt alhier mit freundlicher  
 Zusicherung die zinsige guldene das jährige Capital von 15000. — finge Gulden  
 fünfzigfen Tausend in vierzig Gulden End wollest ferner Kallung und  
 Stück bittere Insuzweise <sup>von 10000 finge</sup> Insuz gahalt mit dem 31 May 1780 —  
 zu fassen und mit mir besuchte ferner Kallung u. Stück abzugeben, so ungeschal  
 die der selbe ferner <sup>insuz</sup> auf sich und die End mit dem fassen der Kallung Insuz  
 bleiben sollen. Insuzen verbunden ist mit solchem Capital alljährlich mit  
 $3\frac{1}{2}$  pro Cent in unv. 20/ unv. End zu verlohren. So ferner  
 bittere Kallung wird und zwar zu befestigung beyder Seiten in der selbe.  
 Frankfurt d. 27 März 1779

Johann Leonhardt







Kaufmanbrieff am 15 März 1788 zwischen dem fribigen  
 Bürger und furdalmanne H. Johannit Gbnsard, und an  
 ferner so dan den vnf fribigen Bürger und furdal -  
 Landen furen Phillipp Christian <sup>Eßsen</sup> fribels und faren  
 Johann Wilhelm fribels am andern teil, ein außfribiges  
 und vndfribes, frib - kund und resp. - Verkauf Contract,  
 worin solches auf yamari in Caßten so woff als fribig löblifer  
 Reich - Reformation am heutigsten und bindigsten veriffet  
 worden mag, voral vnd, und mittelst binders, sich yagabenn  
 geltungsuming yaflossen worden, so ist ein mehrer inder  
 folgendem dato gegenwärtigen Document fribel an fribel  
 worden. *Es verbleibet mehr.*

1.) faren Johannit Gbnsard, frib und dan macht vormalen  
 zwischen dem vnf vnf friben faren Anfeln vnf friben, zu  
 geförigien frib zu goldenen frib, und dan, faren Dan friben  
 Margen zribandigen frib zum goldenen Köpigen vnf frib  
 langend Lit. m. d. 182 bezriben, zu goldenen frib  
 vnf friben zriben friben - friben yamari woff - befriben  
 (wofen der klein friben vnf friben, so friben am friben  
 vnf Alencudo balagen, vnf friben vnf friben, und vnf  
 und in dan friben gefriben, vnf friben friben friben friben  
 blats) von walfen zriben Acht gulden Subonen gold,  
 vnf friben auf Martini Ein gulden und dreyßig Kreuzer  
 angewand zriben, und Margen vnf aber Zwölf gulden an  
 quid Capital, zu walfen aber balagen Zwölf gulden jriben  
 vnf vnf balagen und zum friben friben  
 yamari woffen friben gulden friben, an friben  
 Lit. Caßen vnf vnf worden vnf, von friben aber







Schiff, Zwang, Geld, Pflanzland, und so abgemacht.  
allem die geschriebene Sache, das das ein Teil ist, was ich  
über die Sache geschrieben, da. Und was ich gemeinlich  
mich, was ich in der vorigen Sache  
und in der Sache. Und ich habe die Sache  
Bestellung bei den beiderseitigen Contractanten  
ward das besonders requirirt von Notari  
sowen jungen eigenständig unterschrieben und besiegelt  
worden. Dagegen Frankfurt.



1805

Leitz

Haben

1805 Aug. 11	Le 6 Monat Zinsen mit 22000 in 4 1/2 % - Jan 11	
	febr. bis 11 Aug. 1805	495. -
	Jan 11 Aug. 1805 bis 11 febr. 1806	495. -
	Jan 11 febr. 1806 bis 11 Aug. 1806	495. -
	Jan 11 Aug. 1806 bis 11 febr. 1807	495. -
	Jan 11 febr. 1807 bis 11 Aug. 1807	495. -
	Jan 11 Aug. 1807 bis 11 febr. 1808	495. -
	Jan 11 febr. 1808 bis 11 Aug. 1808	495. -
	Jan 11 Aug. 1808 bis 11 febr. 1809	495. -
	Jan 11 febr. 1809 bis 11 Aug. 1809	495. -
<hr/>		<hr/>
		4455. -

1806 May 21	per gehalten 6 Monat Zinsen	bis 11 Aug. 1805	495. -
Nov. 6	" " " " " "	bis 11 febr. 1806	495. -
1807 Sept. 6	" " " " " "	bis 11 Aug. 1806	495. -
1807 Mart. 21	" " " " " "	bis 11 febr. 1807	495. -
July 31	" " " " " "	bis 11 Aug. 1807	495. -
Dec. 7	" " " " " "	bis 11 febr. 1808	495. -
		mit 10000 in Zinsen d. 11 febr. 1808 bis 11 Aug. 1809 - monatlich für 18 Monate	1485. -
<hr/>		<hr/>	<hr/>
			4455. -

Frankfurt d. 17. Decembris 1809



No. 207

Insatz-Capital von 22000. — in 24 Stk. à 1/4%  
auf die Befahrung auf dem Markt galaxaud. M. A. 182.  
Anzahl der Besam Fiskus Kritzjosef Binder  
eingetragen.

Term: Sol. n. 11. Jan. 1812.  
" " 11. Maj 1834



Zusatzbrief auf die goldene Krone auf dem Markt von  
 20000 - im 18. Stück à 5/4 prozent  
 Terminus Solutionis im Monat März und 11. März Sept. auf O. Hofen  
 unablöslich  
 Debitores: Philipp Christian Eisen und Alex. Jakobson Tritsch  
 Johann Wilhelm Tritsch, Ludwig Wandub.  
 Terminus Solutionis ist im 11. Februar 1795.  
 Mode von Johann Justus Heitz und Alex. Jakobson Lüdkeimer  
 20000 - im Convent. 1/1000 us. f. im 18. Stück  
 Terminus Solutionis ist im 11. Febr. 1795.



~~No. 22.~~

25

No. 9.

• Inseß Kapital auf das Jahr  
zur goldenen Zahl auf dem  
Mandl, Libra M. No. 182.

by

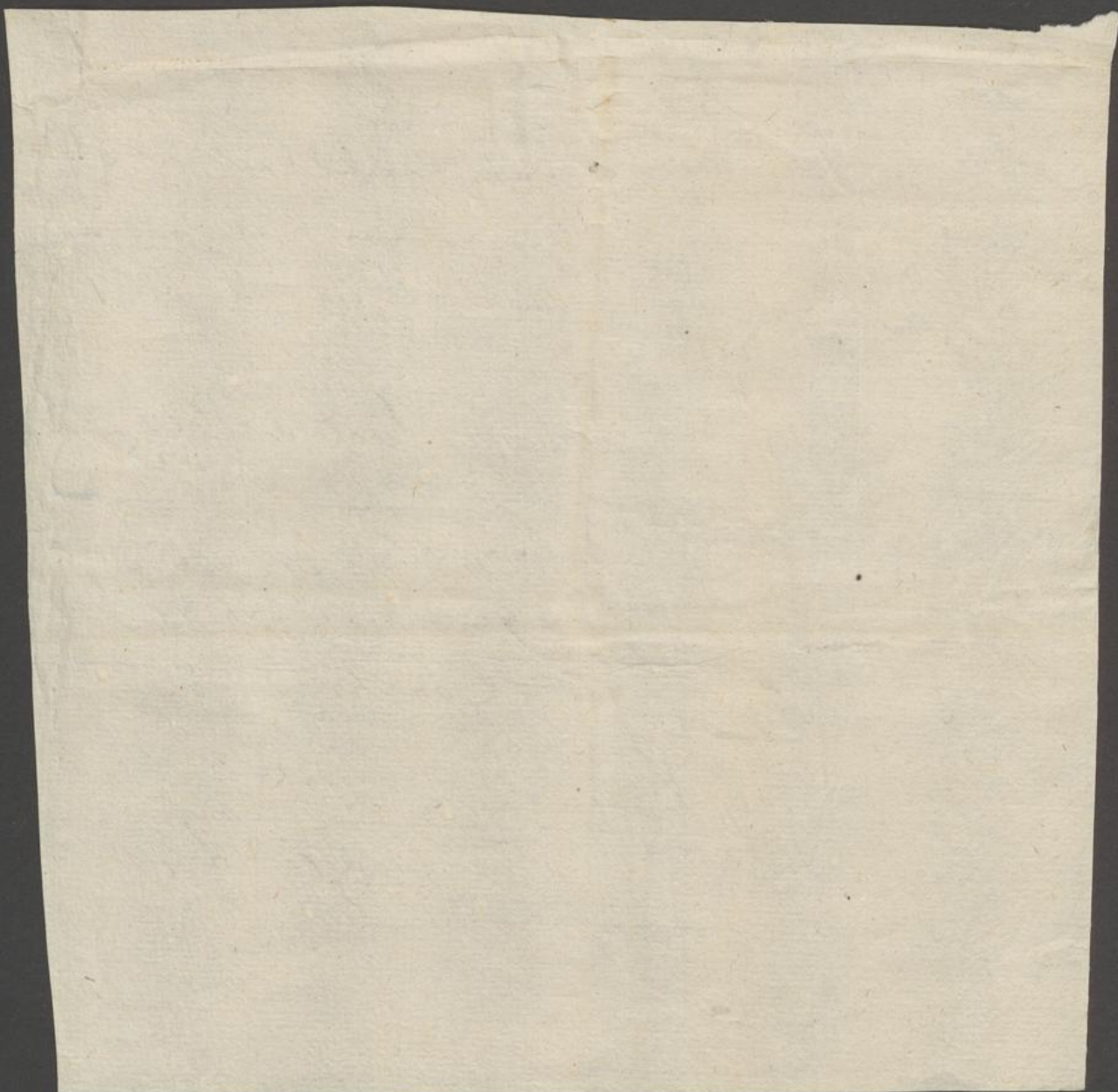
Johann Justus Steitz

über

22000 in 24/ füt a  
4 1/2% in 24/ 88 in  
Conothor:

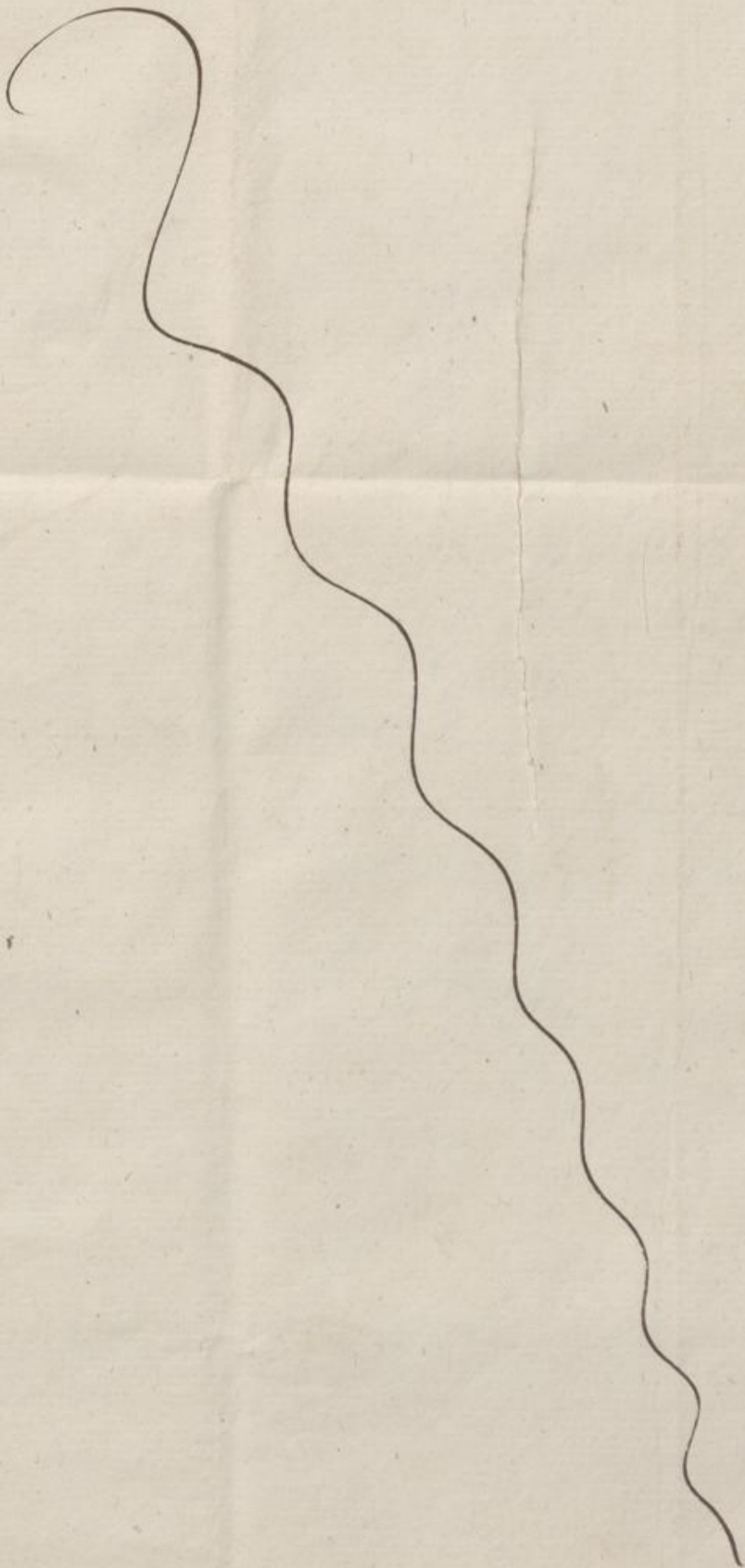
V.

Term: Sol: 2 113 febr: 1812.



Am 26. September 1797. Ich debiliir unter Herrn Johann  
 Justus Witz Saltz bey der Durchzug zuegenen Zugsatz  
 und muthwillen. in Interessen dieser Gensatz, Regelalt,  
 so wird unsere mit ganz Hand muthwillen worden, vom  
 11. Febr. a. curri anzufragen, wenn unser wird vier und  
 ein halb Cordeh Saltzjährig mo rala zu mangenissen und  
 abzufragen. Album ul supra.

Es erdem f.



vert:

*[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Handwritten signature or initials]*



Am 9. Januar 1813. ist in Gefolge des hiesigen  
 Hypothekens: Bureau anst. no. 10. fol. 28.  
 28. December 1812. durch Johann August Weizsäcker  
 Jurist von Neun Tausend Einhundert sechs und  
 sechzig und zwei Tausend Ruch Conventions:  
 Thaler auf die könl. Administration des Doctor  
 Benckensperg und Gager: Hypothek als Pfand, als  
 Gläubigerin subordinated word. (: A. 1813. fol.  
 4. No. 10.)

Frankf.

Vom 14. März 1828. sind laut übergebenen Urkunde die Interessen von dieser  
 Hypothek auf Vier und einviertel pft. für mit fünfzig pft., auf das Zahlungsz  
 eil des Capituls vom 11. curr. an über drei Jahr, und bis dahin unablöslich, mit  
 schriftlicher Aufkündigung vor Ablauf dieses Zils und in Form von Auszahlung  
 auf ein hundert Jahr unablöslich und so gleichmäßig immer fort, bis die Aufkündi  
 gung erfolgt, eingest. im vordem. Actum ut supra. (: A. 1813. fol. 4. No. 10.)

Frankf.

*[Faint, illegible handwriting in the top section of the document]*



*[Handwritten signature or initials in the bottom right corner]*

79

82



*J. Sen*



dit: B,

zu Hundt mann H. Johann  
Fischer's Reich, et uoris  
Gunsitz, ubi [5]  
1805. Dicit Conventu Galen  
Regilal gnsivig.

mod. 29. May 1811.

1815. fol. 4. N<sup>o</sup> 10.

Anno. 1809. p. 50.

Eodem die 10. Febr. 1789. hat erredictirt unter H. Reich  
 Heinrich Remigius Cronius, in eigenem nam und mi.  
 und Herrn Friedrich Hamer, das in diesem Junge bei  
 dem Unterpfand eingeworfen absonderliche Bewill,  
 gen müsse dem Alimant gelagert, welches H. Hofrat  
 bei dem an H. Hofrat und Hofrat am 10. März. 1788.  
 geseheneurtheilung des Junge zur goldenen Leuch  
 tei namentlich als sein eigentum vorbehalten hat,  
 a nexu hypothecae los schreiben lassen. Datum ad  
 supra.

Am 20. Febr. 1789. sind bei der Lauffen erschienen  
 der fursige Burger und Handellmann Herr Philipp  
 Christian Eisen, et uxer, Maria Demuth, gebt  
 Hoff, sodann der fursige Burger und Handellmann  
 H. Johann Wilhelm Grubbe, Ludwig Mandel, und  
 haben unter vord Eingebung der Herr Hofrat Hofrat,  
 wann in diesen zu halten kommande wirtschaf  
 handlung, in specie Sch. Vellef. et Auth. si qua  
 mulier p. auf vorzuegigen durch ihre sandigung  
 ungenutzigt und belagert: Meyden sie das in diesem  
 Junge unermittelte Unterpfand, oder nimm Weiden,  
 Bedarfsung auf dem Markt zur goldenen Leuch  
 tennamen, Act. Nr. 182. bezeugend, als Handlung.  
 Infall vorsehen, gummipflichtig voran zu halten auf  
 ansehn derinnen gewisheit werden; das sie dan,  
 wann sie nicht allein das zum vorsehen Junge bewillt













Am 10. Febr. 1789 hat creditirande Herr M. W. Graf Graf  
 Anstalt, bewilligt, dass ihm Herr Consistorial Rath Johann Samuel  
 Graf, anzuweyden, auf dieser Lage auch bestimmben von ihnen  
 beyderseits mehrer Jahren und bestimmben Bestimmung de  
 H. cur: bey der Consistorial in Ansehung sein lassen: das ihnen  
 daselbst stehende Capital von sieben tausend fünf  
 hundert Reich Convention: Gulden dies in denen im  
 beyden Heinrich Kemigius und Johann Carl Brunnert  
 bey abgelegt und bezalet werden soll; wannenhero die  
 Anwesenheit et haredibus an dem Capital cum omni jure  
 reddit, transportit und ubergaben haben wollen. Actum  
 ad supra.

Am die Stadt Frankfurt  
 Consistorial Rath: Graf.

Continuationem vide sub Lit. A.

prolongat bis d. 11. Febr. 1806.

prolongat bis 1809.

prolongat bis 1812.

letz. Zahlungsziel, wie im Aufsatz vom  
 16. März 1828. vermeldet ist.

noch Herr Johann Friedrich Weiß

~~der die Annahme  
 des Herrn Friedrichs, am  
 17. März 1789, bezeugt,  
 und die Abgabe des  
 1789, im Jahr nach man  
 unten sel. u. u. u.~~

1789. über 13  
 1789.

1789. Cons: Graf:

Term: Solubl. d. 1. Junij. 1786.

prolongat bis 1789.

prolongat bis 1792.

Term: Solubl. d. 1. Februar. 1795.

prolongat bis 1794.

Term: Solubl. d. 1. Februar. 1794.

prolongat bis 1797.

Renov: wie prolongat bis 1800.

prolongat bis 1802.

prolongat bis 1802.

A. 1780. p. 297.

prod. d. 29. März 1811.

24  
 56  
 1726